ständischen Freiheit das Recht des Fürsten entgegen, der da verpflichtet sei, für das Wohl der Gesamtheit des Staates zu sorgen. Er drang damit durch; unter dem Zwange der Notwendigkeit lernten die Untertanen Größeres leisten, als sie sich zugetraut hatten. Es ging ihnen allmählich der Gedanke eines Vaterlandes auf. Wo Friedrich Wilhelm Widerstand fand, brach er ihn mit Gewalt. Er vernichtete Sonderinteressen, wie das besonders den preußischen Ständen gegenüber nötig war, und vereinte die einzelnen unter seinem Zepter stehenden Landschaften zu einem Staatsganzen. Der Staat war ihm etwas Besonderes, allen Teilen Übergeordnetes, dem gegenüber alle Sonderrechte schweigen mußten.

Die absolute Staatsgewalt. Von dem Gedanken, daß die Regierung eines Staates in einer Hand ruhen müßte, der alle Mittel des Staates zur Verfügung stehen, und der alle Untertanen, hohe und niedrige, unbedingt gehorchen müßten, wurde damals ganz Europa erfüllt. In Frankreich hatten hochbegabte Minister, wie Richelieu, die Macht der großen Vasallen gebrochen; unter Ludwig XIV. war die königliche Gewalt eine ganz unbeschränkte (absolute) geworden. Daraus entsprang das gewaltige Übergewicht, das Frankreich andern Staaten gegenüber zeigte. In Preußen war es König Friedrich Wilhelm I., der mit der Nebenregierung der Stände gänzlich brach und das unbeschränkte Königtum schuf. Nach seiner Anschauung war der König von Gott eingesetzt, um mit ganzer Kraft für das Wohl des Landes zu arbeiten; außer ihm hatte im Lande niemand in Angelegenheiten des Staates mitzureden. Als der Adel gegen seine Anordnungen murrte, antwortete er: „Ich komme zu meinem Zweck, ich stabiliere die Souveränität und setze die Krone fest wie einen Felsen.“ Er hielt sich in dieser seiner Stellung für verpflichtet, mit ganzer Kraft unablässig zu arbeiten. Die Königsherrschaft war ihm ein Amt, für dessen Verwaltung er einst Gott Rechenschaft ablegen müßte. Ganz in diesem Sinne handelte sein großer Sohn Friedrich II. Die so befestigte Königsmacht, die über alle Mittel des Staates verfügte, war allein imstande, die großen Aufgaben zu erfüllen, die die Zukunft stellte. Der preußische Absolutismus stach aber von dem französischen dadurch wesentlich ab, daß das Staatswohl ihm alleiniger Zweck war, während der französische dahin ausartete, daß das Wohlbefinden der Könige ihm in erster Linie stand.

Der verfassungsmäßige (konstitutionelle) Staat. Einen andern Gang hatte die neuere Geschichte Englands genommen. Derselbe König Johann ohne Land, der sich in so unköniglicher Weise vor dem Papste demütigte, mußte es sich gefallen lassen, daß der Adel seine königlichen Rechte durch den „großen Freiheitsbrief“ beschränkte. Der Adel wählte aus seiner Mitte Abgeordnete, die die Regierung beauf-